

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka

Per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4720

22. Oktober 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drucksache 19/2396)

Der Bundesverband für Kindertagespflege bedankt sich für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Der Bundesverband ist der Fachverband für die Kindertagespflege in Deutschland und besteht seit dem Jahr 1978. Er ist Träger der freien Jugendhilfe und befasst sich mit allen Fragen rund um das Betreuungssystem in Kindertagespflege, insbesondere mit der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege auf Bundes- und Landesebene.

In dieser Stellungnahme möchten wir uns auf die Regelungen beschränken, die die Kindertagespflege direkt betreffen und nicht nur redaktionell sind.

Zu einzelnen Paragraphen:

Zu § 3, Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 wird „Vermittlung in Kindertagespflegestellen“ durch „Förderung in Kindertagespflege“ ersetzt. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird dazu nichts ausgeführt. Wenn damit gemeint sein soll, dass das Onlineportal nicht nur die Aufgabe haben soll, Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen zu vermitteln, sondern umfassend über die Fördermöglichkeiten in der Kindertagespflege zu informieren, wird die Änderung begrüßt.

Zu § 3, Absatz 5 und 6

Mit der Änderung wird klargestellt, welche Daten die Kindertagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln müssen und wie diese verarbeitet werden. Damit werden gleichzeitig auch Grenzen gezogen, welche Daten Kindertagespflegepersonen nicht übermitteln müssen, beispielsweise Daten zur Einkommenssituation der Eltern. Die Klarstellungen dienen dem Datenschutz.

Zu § 44, Absatz 5

Die Änderung stellt klar, dass Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson keine Elternbeiträge sind. Aus gegebenem Anlass weist der Bundesverband darauf hin, dass solche zusätzlichen Zahlungen der Eltern als Einkommen der

Kindertagespflegepersonen zu betrachten und deshalb zu versteuern sind. Darauf sollten Kindertagespflegepersonen zur Vermeidung steuerlicher Nachforderungen hingewiesen werden.

Zu § 46, Absatz 1 und 2

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung aufgrund der in § 55 festgelegten Systematik.

Der Bundesverband wiederholt seinen Hinweis, dass die Arbeitszeit einer Kindertagespflegeperson nicht nur aus der reinen Betreuungszeit besteht (unmittelbare Betreuungszeit). Vor- und Nachbereitung, Kochen, Waschen, Einkaufen, Elterngespräche, Dokumentation, Abrechnungen gegenüber dem Jugendamt, konzeptionelle Arbeit oder Fortbildung gehören selbstverständlich dazu (mittelbare Arbeit). Eine Kindertagespflegeperson kommt durchschnittlich auf eine Wochenarbeitszeit, die eher bei 50 als bei 40 Stunden liegt.

Diese zusätzlichen Tätigkeiten werden in der Kindertagespflege bislang nicht vergütet. Zwar ist auch hier die Selbstständigkeit der meisten Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen, es sei aber darauf hingewiesen, dass beispielsweise das Land Sachsen eine Anerkennung dieser Tätigkeiten im Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 vom 14.12.2018 beschlossen hat. Dort heißt es:
„Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.“

Ab Juni 2019 werden für die Vor- und Nachbereitungszeit 420,-- Euro als erhöhter Landeszuschuss gezahlt, der vollständig an die Kindertagespflegeperson weiterzureichen ist. Dazu wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz der Artikel 22 des SächsKitaG geändert.

Die Länder Berlin (ab 2019) und Nordrhein-Westfalen (ab 8.2020) gewähren sogar eine bezahlte Stunde pro Kind in der Woche für die mittelbare Arbeit. Der Bundesverband regt erneut an, auch in Schleswig-Holstein eine solche Regelung zu prüfen.

Die Änderung in Absatz 2 wird als sinnvolle Klarstellung begrüßt.

Zu § 47 Absatz 1 und 2

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung aufgrund der in § 55 festgelegten Systematik.

Der Bundesverband hält die zugrunde gelegten Sätze für die Sachkosten für zu niedrig und verweist auf seine Ausführungen zum damaligen Gesetzesentwurf im Schreiben vom 30. Juli 2019.

Der Bundesverband empfiehlt, die vom Bundesfinanzministerium im Erlass vom 11. November 2016 bestätigte Empfehlung vom 17.12.2007 zugrunde zu legen, nach dem bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vereinfachungsgründen von den erzielten Einnahmen 300,-- € je Kind und Monat als Betriebsausgabe anerkannt werden. Heruntergebrochen auf die Arbeitszeit ergibt sich daraus ein Satz von 1,73 Euro pro Kind und Stunde, der auch in vielen Kreisen die Basis der Sachkostenberechnung bildet.

Für Fragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Krause
Bundesgeschäftsführer